

ANFORDERUNGEN UND GESETZESGRUNDLAGEN ZUR BEURTEILUNG VON PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNG GEGEN UV- STRAHLEN DER SONNE

Nackenschutz mit Stirnblende für Industrieschutzhelme

Folgende Anforderungen werden an das Produkt gestellt:

- Gültige Konformitätserklärung gemäss der Verordnung (EU) 2016/425 vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung)
- Stirnblende mind. 8 cm Länge (10 % Toleranz), die gegen UV-Strahlung der Sonne schützt (wichtig: Abstand wird von der Stirn bis zum Ende der Stirnblende, inklusive Helm, gemessen)
- Nackenschutz, der Ohren und Nacken gegen Sonnenstrahlung abschattet
- Stoff und Stirnblende mit mindestens UPF 40 (nach SN EN 13758 oder anderen Standards)
- Stirnblende: Vorzugsweise transparent, aber mit UV Schutz, mindestens UPF 40 (Gefahr von oben wahrnehmen + ergonomisch optimaler bei z.B. Gesprächen mit Personen weiter oben)
- Lüftungsschlitze sind möglich, wenn sie verdeckt sind und Sonne nicht direkt einstrahlen kann. Andernfalls muss ein abgeschwächter Schutz durch Lüftungsschlitze deklariert werden.

Abkürzung: SNI = Stirnblende mit Nackenschutz für Industrieschutzhelme

Detailinformationen zu den wichtigsten Punkten:

- Sofern der SNI unabhängig vom Helm vertrieben wird und nicht mit Druckknöpfen (oder Leim) fest am Helm verankert wird, ist der SNI als eigenständiges Produkt zu betrachten. In diesem Sinne hat der SNI auch keine abnehmbaren Protektoren und ist als Einheit zu sehen. Das heisst, der SNI muss nicht zusammen mit dem Industrieschutzhelm nach EN 397 geprüft werden. Dies ist aber auch sinnvoll, denn der Prüfung des Brennverhaltens nach EN 397 (Werkstoffe der Helmschale dürfen nach 5 s, nachdem die Flamme entfernt wurde, nicht mit Flambildung nachbrennen) würde kein normaler Stoff standhalten. Diese Stoffe werden beispielsweise bei Bekleidungen der Feuerwehr eingesetzt und sind schwer, steif und alles andere als atmungsaktiv.
- Es muss für den SNI zusammen mit dem Industrieschutzhelm geprüft werden, ob es bei der Kombination von SNI mit Industrieschutzhelm nicht zu Zusatzgefährdungen kommt (bspw., dass es bei einem Möglichen Bruch der Stirnblende keine Schnittverletzungen im Gesicht gibt oder anderem).
- In der Gebrauchsanweisung muss aber definiert sein, mit welchen Helmmodellen das Produkt verwendet werden kann und wie der SNI auf einen Helm aufgebracht wird.

- In der Gebrauchsanweisung muss auch vermerkt sein, für welche Tätigkeiten der SNI verwendet werden kann. Wenn der Stoff bspw. nicht feuerhemmend ist, darf der SNI nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der SNI entflammen könnte (Kontakt mit offener Flamme vermeiden).
- Wenn es für den SNI keine existierenden Produktnormen gibt, gilt der aktuelle Stand der Technik. In diesem Sinne müssen Normen für die Prüfung herangezogen werden, die den UV-Schutz belegen. Hier gilt mindestens UPF 40 nach SN EN 13758, AS/NZS 4399, UV Standard 801 oder anderen Standards.
- Lüftungsschlitze am Helm müssen erhalten bleiben.
- Es braucht zudem eine gültige Konformitätserklärung (gemäss Anhang I der PSA-Verordnung fällt der Nackenschutz mit Stirnblende in die Kategorie I (PSA gegen geringfügigen Risiken wie z.B. Witterungsbedingungen, die nicht von extremer Art sind). Der Hersteller von Nackenschutz und Stirnblende muss gemäss Art. 19 a der PSA-Verordnung über eine interne Fertigungskontrolle (Modul A, beschrieben in der PSA-Verordnung Anhang IV) verfügen. Die übrigen Pflichten des Herstellers von Nackenschutz und Stirnblende können dem Artikel 8 der PSA-Verordnung entnommen werden.). Nachfolgend sind hier ein paar Punkte zusammengefasst:
 - Träger von PSA muss die mit den Risiken verbundenen Tätigkeiten normal ausführen können
 - Unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen dürfen beim Tragen der PSA keine Risiken oder andere Störungen verursacht werden
 - Ausgangswerkstoffe der PSA und ihre möglichen Zersetzungsprodukte dürfen Gesundheit und Sicherheit des Nutzers nicht beeinträchtigen
 - Behinderung bei den durchzuführenden Handlungen, den einzunehmenden Körperhaltungen sowie bei der Sinneswahrnehmung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken
 - PSA müssen so entworfen und hergestellt werden, dass sie so einfach wie möglich dem Nutzer in der geeigneten Position angelegt werden können und während der vorhersehbaren Tragedauer unter Berücksichtigung von Umgebungseinflüssen, der auszuführenden Handlungen und der einzunehmenden Körperhaltungen in ihrer Position bleiben
 - Unbeschadet ihrer Festigkeit und Wirksamkeit müssen PSA so leicht wie möglich sein.
 - Die Lebensdauer muss angegeben werden oder der Anwender muss die Möglichkeit haben, den Zustand des Produkts selbst zu bewerten.
 - Hinweise zu Wartung und Reinigung, damit die Schutzwirkung nicht nachlässt.
 - Jegliche Art der Einschränkung des Gesichts, der Augen, des Sichtfelds oder der Atemwege des Nutzers durch die PSA ist so gering wie möglich zu halten
 - PSA zum Schutz der Haut vor nichtionisierender Strahlung müssen den größten Teil der Strahlenenergie in den schädlichen Wellenlängen absorbieren oder reflektieren können

Hut mit Nackenschutz mit Stirnblende

Folgende Anforderungen werden an das Produkt gestellt:

- Gültige Konformitätserklärung gemäss der Verordnung (EU) 2016/425 vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung)
- Stirnblende mind. 8 cm Länge (10 % Toleranz), die gegen UV-Strahlung der Sonne schützt (wichtig: Abstand wird von der Stirn bis zur Ende der Stirnblende, inklusiv Helm, gemessen)
- Nackenschutz, der Ohren und Nacken gegen Sonnenstrahlung abschattet
- Stoff und Stirnblende mit mindestens UPF 40 (nach SN EN 13758 oder anderen Standards).
- Lüftungsschlitze sind möglich, es muss aber darauf hingewiesen werden, dass dort der Schutz gegebenenfalls schwächer ist.

Hut mit durchgehender Krempe

Folgende Anforderungen werden an das Produkt gestellt:

- Gültige Konformitätserklärung gemäss der Verordnung (EU) 2016/425 vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung)
- Krempe mit mind. 8 cm Länge (10 % Toleranz), die gegen UV-Strahlung der Sonne schützt (wichtig: Abstand wird von der Stirn bis zur Ende der Stirnblende)
- Krempe muss um den ganzen Kopf angebracht sein
- Stoff mit mindestens UPF 40 (nach SN EN 13758 oder anderen Standards)
- Lüftungsschlitze sind möglich, es muss aber darauf hingewiesen werden, dass dort der Schutz gegebenenfalls schwächer ist.

Bekleidung zum Schutz vor der Sonne und UV-Strahlen

Allgemein: Für Bekleidung von Outdoorworker ist nicht zwingend ein zertifizierter Sonnenschutz gefordert. Wird die Bekleidung aber zum Schutz vor der Sonne oder gegen UV-Strahlung angepriesen, muss sie folgende Anforderungen erfüllen:

- Gültige Konformitätserklärung gemäss der Verordnung (EU) 2016/425 vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung)
- Stoff mit mindestens UPF 40 (SN EN 13758, AS/NZS 4399, UV Standard 801 oder anderen Standards)
- Lüftungsschlitze sind möglich, es muss aber darauf hingewiesen werden, dass dort der Schutz gegebenenfalls schwächer ist.